

Magdeburg, den 24.09.2020

Tätigkeitsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG)

Berichtszeitraum: 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019

Vorsitz: Sachsen-Anhalt (ST)
Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Energie

Vorsitzender: Herr Heinz-Jürgen Lamott

Geschäftsstelle: Frau Judith Wollny, Frau Lydia Gorn, Frau Dr. Swetlana Rot

Inhaltsverzeichnis

1	Struktur und Aufgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG)	3
2	Durchgeführte Sitzungen der LAG und ihrer Ausschüsse	4
3	Aufträge und Beschlüsse der UMK im Berichtszeitraum	4
3.1	Aufträge der UMK	4
3.2	Beschlüsse der UMK	4
4	Schwerpunktt Themen	5
4.1	Änderung der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)	5
4.2	EuGH-Urteil zu Neuen Züchtungstechniken	5
4.3	GT73-Nachweis in Winterraps der Sorte DK „Exception“	6
4.4	GVO-Saatgutmonitoring	7
4.4.1	Ergebnisse des Saatgutmonitorings im Berichtszeitraum	7
4.4.2	Dialog mit der Saatgutwirtschaft	7
4.4.3	Kontrollverordnung (EU) 2017/625 – Auswirkungen auf das Saatgutmonitoring	7
4.5	Internetüberwachung von GVO (DIY-Kits)	9
4.6	Gentechnisch veränderte Petunien / Überwachung von Zierpflanzen	9
4.7	Pflege und Support des LAG-Internetauftritts	10
4.8	Gastvorträge	10
5	Tätigkeiten der ständigen Ausschüsse	11
5.1	Tätigkeiten des Ausschusses Methodenentwicklung (AM)	11
5.2	Tätigkeiten des Ausschusses Recht (AR)	11
6	Mitwirkung von Vertretern der LAG in internationalen Gremien	12

1 Struktur und Aufgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG)

Die LAG ist als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK) zugeordnet und nimmt die notwendige Abstimmung und Koordination zwischen dem Bund und den Ländern in allen Fragen zum Vollzug des Gentechnikgesetzes vor. Die für die Gentechnik zuständigen obersten Landesbehörden sowie die federführenden Bundesressorts wirken in der LAG zusammen, um Fragen aus den Aufgabenbereichen Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erörtern, Lösungen auszuarbeiten und Empfehlungen auszusprechen.

Die federführenden Ressorts der Länder sowie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) entsenden je ein Mitglied in die LAG. Die mitbeteiligten Ressorts im Bund sowie den Ländern können in Absprache mit den federführenden Ressorts ebenfalls vertreten sein, allerdings ohne Stimmrecht. Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) entsendet zusätzlich zwei Mitglieder. Somit hat die LAG 19 stimmberechtigte Mitglieder.

Der Vorsitz der LAG wechselt alle zwei Jahre nach der alphabetischen Reihenfolge der Länder. Sachsen-Anhalt war vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 das vorsitzführende Land und hat damit auch die Geschäftsführung wahrgenommen. Jährlich wurden zwei ordentliche Sitzungen durchgeführt. Die Niederschriften der Sitzungen werden der UMK übermittelt. Zu den Sitzungen können Behörden, Organisationen und Sachverständige eingeladen werden.

Die LAG hat zwei ständige Ausschüsse, den Ausschuss „Recht“ (AR) und den Ausschuss „Methodenentwicklung“ (AM). Der Vorsitz des AR wird seit dem 20. August 2012 von Brandenburg wahrgenommen. Den Vorsitz des AM hatte vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 ebenfalls Sachsen-Anhalt inne.

Für konkrete Aufgaben, deren Erledigung innerhalb eines Jahres erwartet werden kann, können sowohl von der LAG als auch ihren Ausschüssen ad hoc Unterausschüsse eingerichtet werden. Im Berichtszeitraum wurde der ad hoc-Unterausschuss „EuGH-Urteil“ eingerichtet. Der im vorhergehenden Berichtszeitraum 2016-2017 eingerichtete ad hoc Unterausschuss „Gentechnisch veränderte Zierpflanzen“ hat im Berichtszeitraum seine Tätigkeit beendet. Auf der 58. LAG-Sitzung wurde beschlossen, einen Unterausschuss „Umsetzung der GenTSV (neu)“ einzurichten, welcher erstmalig zur 59. LAG-Sitzung über seine Arbeitsergebnisse berichtete.

2 Durchgeführte Sitzungen der LAG und ihrer Ausschüsse

Gremium	Datum	Tagungsort	
Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG)	<u>55. LAG:</u>	25./26. April 2018	Magdeburg
	<u>56. LAG:</u>	07./08. November 2018	Halle (Saale)
	<u>57. LAG:</u>	08./09. Mai 2019	Quedlinburg
	<u>58. LAG:</u>	06./07. November 2019	Magdeburg
LAG-Ausschuss Recht (AR)	<u>33. Sitzung AR:</u>	18. Januar 2018	Berlin
LAG-Ausschuss Methodenentwicklung (AM)	<u>28. Sitzung AM:</u>	13./14. Juni 2018	Halle (Saale)
	<u>29. Sitzung AM:</u>	25./26. Juni 2019	Dessau
ad hoc Unterausschuss „EuGH-Urteil“		30. Januar 2019	Magdeburg
		17. September 2019	Frankfurt a.M.
ad hoc Unterausschuss „Gentechnisch veränderte Zierpflanzen“		01. Februar 2018	Düsseldorf

3 Aufträge und Beschlüsse der UMK im Berichtszeitraum

3.1 Aufträge der UMK

Die Länderoffene Arbeitsgruppe Ressourceneffizienz (LAGRE) hat in ihrer ersten Sitzung unter Vorsitz des Bundeslandes Hessen am 21. November 2017 einen Entwurf der „Leitlinien der UMK zur Verwendung von Biomasse im Rahmen einer nachhaltigen Bioökonomie“ beschlossen.

Im Rahmen einer Beteiligung aller UMK-Gremien wurde um Zustimmung bzw. entsprechende Beschlussfassung seitens der LAG gebeten.

Die LAG hat die „Leitlinien der UMK zur Verwendung von Biomasse im Rahmen einer nachhaltigen Bioökonomie“ (Fassung vom 20. November 2017) auf ihrer 55. Sitzung zur Kenntnis genommen.

3.2 Beschlüsse der UMK

Die UMK hat im Umlaufverfahren Nr. 24/2018 den Tätigkeitsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG) 2016/2017 zur Kenntnis genommen.

Die UMK hat im Umlaufverfahren Nr. 25/2018 das Dokument „Überwachung von Zierpflanzen auf gentechnische Veränderungen – Handlungsleitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft

Gentechnik (LAG)“ zur Kenntnis genommen und die Veröffentlichung genehmigt.

4 Schwerpunktt Themen

4.1 Änderung der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)

Am 15. August 2019 wurde die novellierte Fassung der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) verkündet, die am 01. März 2021 in Kraft tritt. Neu aufgenommen wurde in § 28 Absatz 3 eine Regelung, wonach die im Rahmen einer Fortbildung für Projektleiter vermittelten Kenntnisse mindestens alle fünf Jahre aktualisiert werden müssen.

Zur Umsetzung dieses § 28 Absatz 3 GenTSV (neu) im Vollzug hat die LAG auf der 58. Sitzung einen ad hoc Unterausschuss einberufen, der Lehrinhalte für Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 28 Absatz 3 GenTSV (neu) einschließlich weiterer Eckpunkte zur Umsetzung der Regelung erarbeitet. Die LAG vertritt zudem mehrheitlich die Auffassung, dass die Regelung in § 28 Absatz 3 GenTSV (neu) nicht rückwirkend gilt und der Zeitraum von fünf Jahren, nach dem die durch die Fortbildung erworbenen Kenntnisse spätestens aktualisiert werden müssen, am Tag des Inkrafttretens der Verordnung und somit am 01. März 2021 zu laufen beginnt, d. h. eine Aktualisierung der Fortbildung muss spätestens bis zum 28. Februar 2026 erfolgt sein.

4.2 EuGH-Urteil zu Neuen Züchtungstechniken

Mit seinem Urteil vom 25. Juli 2018, Rs. C-528/16 zu Neuen Verfahren/Methoden der Mutagenese stellte der EuGH fest, dass

- alle mittels Mutagenese gewonnenen Organismen als gentechnisch veränderte Organismen im Sinne der europäischen Freisetzungsrichtlinie (RL 2001/18/EG) gelten, unabhängig davon, ob sie mit klassischer Mutagenese (chemische Behandlung bzw. radioaktive Bestrahlung von Samen bzw. Pflanzen) oder mit Neuen Mutagenesetechniken (z. B. CRISPR/Cas, TALEN) entwickelt wurden und
- Ausnahmen vom Geltungsbereich der Freisetzungsrichtlinie nur für die Mutagenese-Verfahren, die schon lange sicher angewendet werden, zulässig sind, also ausschließlich die klassischen Mutagenese-Verfahren (Strahlungs- bzw. chemische Mutagenese).

Dem Vorschlag des Bundes folgend wurde ein ad hoc Unterausschuss „EuGH-Urteil“ eingerichtet, um die im Zusammenhang mit dem EuGH-Urteil aufgeworfenen Fragestellungen zu bearbeiten sowie Empfehlungen für den Vollzug auf nationaler Ebene zu erarbeiten. Dem Unterausschuss gehörten Vertreter aus BW, BY, HE, MV, NI, NW, RP, ST, SH, TH sowie des AR, AM, BVL und des BMEL an. Als Arbeitsgrundlage diente ein Katalog mit gesammelten Fragen der LAG-Mitglieder zum EuGH-Urteil.

Der ad hoc Unterausschuss hat sich u. a. mit den nachfolgenden Themen befasst:

- Anwendung des EuGH-Urteils auf die Systemrichtlinie,
- Nachweisbarkeit und Identifizierung von Neuen Mutagenesetechniken
- Informationsaustausch zwischen den Vollzugsbehörden,
- Information von Betreibern gentechnischer Anlagen,
- Bewertung von herkömmlichen Mutagenesetechniken.

Zur 58. Sitzung der LAG hat der ad hoc Unterausschuss einen Abschlussbericht mit Empfehlungen für den Vollzug der Länder vorgelegt.

Die LAG empfiehlt den Ländern für einen einheitlichen Vollzug, vorsorglich und vorbehaltlich anderslautender Regelungen und Äußerungen der Europäischen Kommission, des Bundes oder der Gerichte, die Empfehlungen des ad hoc Unterausschusses „EuGH-Urteil“ anzuwenden.

4.3 GT73-Nachweis in Winterraps der Sorte DK „Exception“

Im November 2018 informierte Frankreich die EU-Mitgliedstaaten darüber, dass in einer Partie Winterraps-Saatguts gentechnisch veränderter Raps (Event GT73) festgestellt worden war. In Deutschland waren insgesamt 15 weitere Partien untersucht worden, bei einer davon wurde ebenfalls gentechnisch veränderter Raps (Event GT73) nachgewiesen. Ein Großteil dieser Partie war bereits in den Handel gelangt und ausgesät worden. Von den daraufhin eingeleiteten behördlichen Maßnahmen war insgesamt eine Fläche von ca. 2150 Hektar in 10 Bundesländern betroffen. Zur Aussaat zu Versuchszwecken gelangte außerdem eine kleine Menge einer Partie aus Frankreich, in der dort das gentechnische Event GT73 nachgewiesen worden war. Von dieser Aussaat und den eingeleiteten Maßnahmen war insgesamt eine weitere Fläche von 0,6 Hektar in 7 Bundesländern betroffen.

Im Hinblick auf die Abläufe bei diesem GVO-Fund fielen einige Besonderheiten auf, die kritisch anzumerken waren. Zum einen wurden in Frankreich die Proben zu einem späten Zeitpunkt genommen und die Untersuchungsergebnisse lagen erst vor, nachdem das Saatgut bereits durch den Handel verbreitet und zur Aussaat gelangt war. Die Informationsweitergabe über den Nachweis von GT73 in Rapssaatgut und des Verbleibs des betroffenen Saatguts seitens der französischen Behörden erfolgte zudem sehr verzögert. Im Fall der Aussaat zu Versuchszwecken erfolgte keinerlei Information durch die französischen Behörden, vielmehr ergriff das betroffene Saatgutunternehmen selbst die Initiative zur Information der Behörden in Deutschland. Die Auswirkungen durch die bereits erfolgte Aussaat waren teilweise erheblich.

Inzwischen befasst sich eine vom Regelungsausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe auf europäischer Ebene, in der auch das BVL vertreten ist, mit Abläufen und Verfahren der Saatgutüberwachung.

4.4 GVO-Saatgutmonitoring

4.4.1 Ergebnisse des Saatgutmonitorings im Berichtszeitraum

Die Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse der Länder wird von der LAG-Geschäftsstelle direkt aus der beim BVL angesiedelten webbasierten „Datenbank für die Ergebnisse der Saatgut-GVO-Untersuchungen der Länder“ generiert und entsprechend dem UMK-Umlaufbeschluss Nr. 33/2010 auf der Internetseite der LAG der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Ergebnisse 2018:

https://www.lag-gentechnik.de/documents/saatgutergebnisse_2018_stand_05_10_2018_1543489646.pdf

Ergebnisse 2019:

https://www.lag-gentechnik.de/documents/untersuchung-von-saatgut-auf-gentechnisch-veraenderte-anteile-fuer-das-analysejahr-2018-2019_2_3_4_1572263414.pdf

4.4.2 Dialog mit der Saatgutwirtschaft

Entsprechend dem Beschluss auf der 41. Sitzung der LAG am 3./4. Mai 2011 wurde dem Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BDP) und dem Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger e.V. (BDS) auch im Berichtszeitraum ein Gesprächstermin angeboten. Das Gespräch mit dem BDP und Vertretern der Saatgutwirtschaft hat unter Beteiligung von LAG-Mitgliedern (AM, BVL, BSA, BW, HE, NI, NW, ST und SH) am 16. Oktober 2019 in Hannover stattgefunden. Es wurde über die Saatgutüberwachung der letzten beiden Jahre berichtet und über Verbesserungspotentiale bei der Informationsübermittlung beraten. Einen weiteren Gesprächsschwerpunkt bildete das EuGH-Urteil zu den neuen Züchtungstechniken vom 25.07.2018 und seine Auswirkungen auf die Saatgutwirtschaft.

4.4.3 Kontrollverordnung (EU) 2017/625 – Auswirkungen auf das Saatgutmonitoring

Die 2017 novellierte KontrollIV (EU) 2017/625 erlangte am 14.12.2019 ihren allgemeinen Geltungseintritt. Die LAG hatte sich auf ihrer 53., 54. und 56. Sitzung mit möglichen Auswirkungen der Kontrollverordnung befasst. Diesen Beratungen lagen die Darlegungen des

BMEL zum Anwendungsbereich zugrunde, wonach eine absichtliche Freisetzung von GVO, die nicht dem Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln dient, wie beispielsweise die Grundlagenforschung oder der Anbau von Zierpflanzen, nicht der Verordnung unterfällt. Auch die Kontrollen von konventionellem Saatgut auf das Vorhandensein von GVO und damit das bislang durch die Länder durchgeführte Saatgutmonitoring entsprechend dem Handlungsleitfaden der LAG „Harmonisierte Saatgutüberwachung auf GVO Anteile“, (aktualisierte Fassung vom April 2015), seien nicht vom Anwendungsbereich der KontrollIV erfasst. Gentechnisch verändertes Saatgut für die Herstellung von Lebens- und Futtermitteln unterliege dagegen dem Anwendungsbereich der Verordnung. Da in Deutschland aufgrund des bestehenden Anbauverbots für MON810-Mais sowie die Nutzung der opt-out Regelung der Freisetzung-Richtlinie 2001/18/EU keine Vollzugsfälle in den Bereichen sowie für GVO-Saatgut das Saatgutmonitoring von konventionellem Saatgut nicht erfasst sei, wurde kein Handlungsbedarf im Hinblick auf die KontrollIV durch BMEL vertreten.

Aufgrund der geänderten Rechtsauffassung der Europäischen Kommission bestätigt der Bund bei der 58. LAG-Sitzung, dass von einer Geltung der KontrollIV bei Untersuchungen von konventionellem Saatgut auf GVO ausgegangen werden müsse.

Änderungsbedarf des nationalen Rechts (Gentechnikrecht, Saatgutrecht) erkennt BMEL bislang nicht, da die KontrollIV als direkt wirkendes EU-Recht Anwendungsvorrang vor nationaler Rechtsgrundlage findet. Dies bedeutet, dass die Behörden Maßnahmen, wie zum Beispiel das Verbot des Inverkehrbringens, direkt auf das EU-Recht stützen können.

Vor dem Hintergrund, dass die Übergangsfrist bis zum Eintritt der allgemeinen Geltung am 14. Dezember 2019 inzwischen defacto abgelaufen war, wurde der Bund auf der 58. LAG-Sitzung gebeten eine Übersicht zu erstellen, die darstellt, welche konkreten Anforderungen aus der Verordnung für Kontrollen nach dem Gentechnikrecht umzusetzen sind, ob und ggf. welche Voraussetzungen durch den Bund für den Einbezug der dadurch betroffenen Behörden in ein nationales Kontrollsystem zu treffen sind, bzw. getroffen wurden (z.B. in Informationssysteme) und dass der Bund diese Übersicht den Ländern kurzfristig zur Verfügung stellt. Diese Übersicht sollte auch bestehende mit der Umsetzung befasste Bund-Länder-Gremien darstellen, bei denen eine Mitwirkung aus dem Bereich der LAG ggf. in Frage kommen kann. Der Bund legte die Aufstellung im Dezember 2019 vor. Die Beratungen zum Thema KontrollIV werden fortgesetzt.

4.5 Internetüberwachung von GVO (DIY-Kits)

Vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit nicht zum Inverkehrbringen zugelassene GVO und sogenannte Do-it-yourself-Kits (DIY-Kits) zur Erzeugung von GVO in Internetportalen zum Verkauf angeboten wurden, hat sich die LAG in ihren Sitzungen mehrfach mit diesem Thema befasst. Es wurde als notwendig erachtet, die Öffentlichkeit aktiv auf die gentechnikrechtlichen Vorschriften beim Kauf der DIY-Kits hinzuweisen. Die LAG hat ihren Mitgliedern daher empfohlen, eine entsprechende Mitteilung auf ihrer Internetpräsenz zu veröffentlichen. Diese Anregung wurde sowohl vom BVL als auch von den Ländern aufgegriffen.

Im März 2018 wurde erneut über die Lieferung von Komponenten für einen Biohacker-Online-Kurs eines amerikanischen Unternehmens berichtet.

Anders als bei den CRISPR-Kits aus dem Jahre 2017, die lediglich geeignet waren GVO herzustellen aber keine GVO enthielten, waren in dieser Lieferung zum Biohacker-Online-Kurs auch GVO enthalten.

Daher wurde erneut die Frage diskutiert, wie Jugendliche oder junge Erwachsene als Hauptzielgruppe erreicht werden können, um sie darüber zu informieren, dass der Umgang mit GVO in der Wohnung und der Handel von GVO im Internet dem Gentechnikrecht unterliegen und so nicht zulässig sind. Es wurden verschiedene Vorschläge unterbreitet, z. B. soziale Medien sowie Plattformen zur Einstellung von Videos wie youtube zu nutzen. Die Generalzolldirektion ist über das Thema informiert und plant in Abstimmung mit BMEL weitere Schritte.

4.6 Gentechnisch veränderte Petunien / Überwachung von Zierpflanzen

2017 wurde festgestellt, dass in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten gentechnisch veränderte Petunien auf den Markt gelangt sind. Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Petunien gibt es in der EU keine Zulassung.

Die LAG hat auf ihrer 53. Sitzung beschlossen, einen ad hoc Unterausschuss „Gentechnisch veränderte Zierpflanzen“ einzurichten zum Zweck der Aufbereitung des Sachstandes zu gentechnisch veränderten Petunien und zur Entwicklung eines Konzepts für die Überwachung von Zierpflanzen. Das aus der Arbeit des ad hoc Unterausschusses resultierende Dokument „Überwachung von Zierpflanzen auf gentechnische Veränderungen – Handlungsleitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG)“ wurde im Umlaufverfahren Nr. 25/2018 der UMK zur Kenntnis genommen und die Veröffentlichung genehmigt.

Durch ein Monitoring an den Flaschenhälsen der Zierpflanzenproduktion und an den Eintrittspforten auf den deutschen Markt soll möglichst vermieden werden, dass erneut gentechnisch veränderte Zierpflanzen auf den deutschen Markt gelangen. Es zeigte sich, dass

Petunien hauptsächlich über den Flughafen Frankfurt nach Deutschland gelangen. In der Saison 2017/2018 wurden in Hessen 272 und in Baden-Württemberg 26 Petuniensorten untersucht, die als Stecklinge am Flughafen Frankfurt bzw. Stuttgart eingeführt wurden. In keinem Fall konnte eine gentechnische Veränderung nachgewiesen werden. In der Überwachungssaison 2018/2019 waren in Hessen alle 101 untersuchten Proben negativ, in Bayern war von 18 untersuchten Petunien und 7 Proben der „Mini-Petunie“ Calibrachoa eine Probe positiv. Die betroffene Petuniensorte war 2019 noch nicht für die Vermarktung vorgesehen. Alle Betroffenen wurden informiert und haben die entsprechenden Pflanzen vernichtet.

Außer bei Petunien wird in der Literatur vom Einsatz gentechnischer Verfahren bei der Züchtung von Nelken, Begonien, Rosen, Chrysanthemen, Orchideen, Lilien und Pelargonien berichtet. In der für die Überwachung zuständigen Behörde in Hessen sind bisher Methoden zur Untersuchung von Nelken etabliert bzw. in Entwicklung. Daher wurden in der Saison 2018/2019 48 Nelkenstecklinge untersucht. Auch hier wurde keine gentechnische Veränderung nachgewiesen.

4.7 Pflege und Support des LAG-Internetauftritts

Der Internetauftritt der LAG war zwischenzeitlich stark veraltet und sollte aktualisiert werden. Die LAG hat sich auf ihrer 55. Sitzung für den Beitritt zu der gemeinsamen Nutzung der Systemplattform „WebGenia“ mit den Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften der UMK ausgesprochen. Der LAG-Vorsitz veranlasste die hierfür notwendige Migration der Website gemeinsam mit dem LAG-Vorsitzland des StA UIS durch die Firma WebMen. Seit 01. Januar 2019 ist die neue Internetseite in Betrieb.

4.8 Gastvorträge

Externe Referenten wurden auf LAG-Sitzungen eingeladen, um zu folgenden Themen zu berichten:

- Patentrecht/Patentierung bei den neuen molekularbiologischen Züchtungstechniken
Herr Marvin Bartels (Humboldt-Universität Berlin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Axel Metzger) erläuterte in einem Vortrag die rechtlichen Grundlagen sowie Problemfelder bei der Patentierung von mit neuen Züchtungsmethoden erzeugten Organismen.

➤ **Genome Editing in der Tierzucht**

Herr Prof. Dr. Heiner Niemann, Friedrich-Löffler-Institut, gab eine Einführung in die Verfahren zur Erzeugung von transgenen Tieren und beschrieb Anwendungsperspektiven, Chancen und Risiken von Genome Editing Verfahren in der Tierzucht.

➤ **Führung durch das JKI**

Es wurden Forschungsschwerpunkte des JKI an verschiedenen Stationen dargestellt.

➤ **Entwicklungsperspektiven des Gentechnikrechts**

Herr Prof. Dr. Winfried Kluth stellte Analysen über verschiedene Diskurse zur roten und grünen Gentechnik vor und beschrieb Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Gentechnikrechts.

5 Tätigkeiten der ständigen Ausschüsse

5.1. Tätigkeiten des Ausschusses Methodenentwicklung (AM)

Im Berichtszeitraum wurden vom AM verschiedene analytische Fragestellungen aufgegriffen und diskutiert. Diese Fragestellungen ergaben sich aus methodischen Arbeiten im Rahmen der gentechnischen Überwachung bzw. im Rahmen von Forschungsprojekten. Unter anderem wurden folgende Themen diskutiert:

- Entwicklung eines Methodenentwurfs zur erleichterten Untersuchung von Proben, die z.B. lentivirale Vektoren enthalten,
- Nachweis von Punktmutationen, die mit NMT erzeugt wurden und deren Abgrenzung von natürlich entstandenen Punktmutationen.

Der Ausschuss beteiligte sich außerdem an der Arbeit des ad hoc Unterausschusses „EuGH-Urteil“.

5.2 Tätigkeiten des Ausschusses Recht (AR)

Im Berichtszeitraum befasste sich der AR mit rechtlichen Fragestellungen zu folgenden Themen:

- Umgang mit Funden von GVO nach Beendigung des Nachkontrollzeitraumes von Freisetzungsversuchen,
- Gentechnisch veränderte Tiere beim Zoll (Verfahrensweise bei der Einfuhr von GVO und deren Aufbewahrung beim Zoll).

Der Ausschuss beteiligte sich außerdem an der Arbeit des ad hoc Unterausschusses „EuGH-Urteil“.

6 Mitwirkung von Vertretern der LAG in internationalen Gremien

Für die Themenbereiche „Gentechnik; Freisetzung und Inverkehrbringen“ und „Gentechnik; Anwendung in geschlossenen Systemen“ war als Ländervertreter in EU-Ausschüssen Herr Dr. Boris Schneider (BY) benannt. Der Ländervertreter nahm im Berichtszeitraum an Sitzungen des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere und Futtermittel (SCoPAFF) und der Arbeitsgruppe des Regelungsausschusses der zuständigen Behörden für die Richtlinie 2001/18/EG (Absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt) sowie der Arbeitsgruppe des Ausschusses der zuständigen Behörden für die Richtlinie 2009/41/EG (Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen) in Brüssel teil und legte der LAG dazu jeweils Berichte vor.

Herr Dr. Heino Niebel (HH) war weiterhin als Vertreter der LAG im European Enforcement Project (EEP) on Genetically Modified Organisms benannt. In dieser Funktion hat er an den Sitzungen des EEP teilgenommen (24./25. Mai 2018 in Tallinn; 30./31. Mai 2019 in Zagreb) und der LAG berichtet. Herr Dr. Niebel war auch im Steering Committee des EEP vertreten.

Der Vorsitz der LAG wird seit dem 1. Januar 2020 von Schleswig-Holstein (SH) wahrgenommen.